

RS OGH 1993/10/12 5Ob1071/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1993

Norm

EO §99 Abs2

EO §109

EO §110

EO §132 Z1

MRG §6 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 109 Abs 1 EO treten die dem Verwalter zustehenden geschäftlichen Befugnisse und Berechtigungen mit der Übergabe der Liegenschaft an ihn in Kraft. Sowohl deswegen als auch nach der Bestimmung des § 132 Z 1 EO, die ein Rekursrecht gegen Beschlüsse nach § 110 EO (Aufforderung an Dritte, denen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die rückständigen sowie die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Leistungen an den Verwalter zu entrichten) ausschließt, steht dem bestellten Verwalter, dem die Liegenschaft noch nicht übergeben wurde, kein Rekursrecht gegen einen - gar nicht an ihn gerichteten und seine Rechtsstellung nicht beeinträchtigenden - Beschluß gem § 110 EO zu.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1071/93
Entscheidungstext OGH 12.10.1993 5 Ob 1071/93
= EvBl 1994/38 S.171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010765

Dokumentnummer

JJR_19931012_OGH0002_0050OB01071_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at